

DAS RECHT DES EUROPÄISCHEN BINNENMARKTES

25.11.2009

Test 1
(Zwischenprüfung)

Frage 1: Erläutern Sie die grundlegende Struktur der Prüfung der Verletzung einer Grundfreiheit. Welche Gesichtspunkte und Untergesichtspunkte prüfen Sie? In welcher Reihenfolge? Bitte erklären Sie in diesem Zusammenhang den Unterschied zwischen Art. 51 und 52 AEUV (45 und 46 EGV). Was halten Sie von der Idee der "Konvergenz" der Grundfreiheiten?

4/10 Punkten

+0,5 Zusatzpkt.

+ 1 Zusatzpkt.

Bitte fügen Sie für alle wichtigen Rechtsbegriffe in Ihrer Antwort [in Klammern] geeignete lettische Übersetzungen hinzu. Wenn Sie kein Student aus Lettland sind, können Sie auch Übersetzungen in anderen Amtssprachen der EU oder für die wichtigsten Begriffe kurze Definitionen oder Umschreibungen hinzufügen.

- *Antwort: Eine Grundfreiheit ist verletzt, wenn (1.) der Schutzbereich berührt ist, (2.) eine Beeinträchtigung (ein Eingriff) der betreffenden Freiheit vorliegt (das heißt ein Handeln eines Grundfreiheitsadressaten in Form einer Diskriminierung oder Beschränkung) und (3.) die Beeinträchtigung nicht durch die Schranken der Grundfreiheit (ausdrückliche oder immanente Schranken) unter Beachtung der Schranken-Schranken (insbes. des Verhältnismäßigkeitsprinzips und der Grundrechte) gerechtfertigt ist. Siehe zu den Einzelheiten Schemata 1 - 6 (insbes. Schema 3) und Folie 2.¹ In diesem Zusammenhang besteht folgender Unterschied zwischen Art. 51 und 52 AEUV: Art. 51 schließt bestimmte Betätigungen aus dem Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit aus (mit der Folge, dass Maßnahmen, welche diese Betätigungen betreffen, von vornherein nicht unter diese Freiheit fallen), während Art. 52 die Funktion einer Grundfreiheits-Schranke hat (mit der Folge, dass Maßnahmen, die sich darauf stützen lassen, noch darauf zu prüfen sind, ob sie die Schranken-Schranken beachten). - Der Begriff der "Konvergenz" der Grundfreiheiten umschreibt das Phänomen, dass sich aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der Beiträge aus der Lehre und einiger Änderungen des Wortlautes des EGV ein konsistentes und homogenes dogmatisches Verständnis für alle Grundfreiheiten gebildet hat, das sich im Prüfungsaufbau einer möglichen Verletzung widerspiegelt. Allerdings gibt es noch Skepsis in Teilen der Lehre. Der Hinweis auf die Konvergenz der Grundfreiheiten kann nicht die Unterschiede überspielen, die in Detailfragen aufgrund des unterschiedlichen Wortlauts der Regelung im Vertrag weiterhin bestehen.*
- *Zu den Rechtsbegriffen in lettischer Sprache siehe den folgenden Auszug aus den "Eiropas tiesību pamattermini" ("Grundwortschatz Europarecht" / "Basic vocabulary of European Union law"), der in der Vorlesung verteilt worden ist:*

| | | |
|--|---|--|
| Grundfreiheiten - Träger (Berechtigter) - Adressat (Verpflichteter) - Schutzbereich - Eingriff/Beeinträchtigung - Beschränkung (Form des Eingriffs) - Schranke - Verletzung - Drittwirkung - Konvergenz - Konkurrenz | fundamental freedoms - holder (entitled subject) - addressee (obliged subject) - sphere (scope/area) of protection - encroachment/interference - restriction (form of encroachment) - limit - violation - third-party effect, horizontal effect - convergence - concurrence | pamatbrīvības - subjekts (nesējs) - adresāts (pienākuma nesējs) - aizsargājamā joma - iejaukšanās/ierobežojums - nediskriminējošs ierobežojums (ierobežojuma forma) - robeža - pārkāpums, prettiesisks aizskārums - horizontālā iedarbība - konverģence - konkurence |
|--|---|--|

¹ Alle Kursmaterialien stehen auf der speziellen Webseite zum Kurs, http://home.lu.lv/~tschmit1/Lehre/EU-Binnenmarktrecht_2008.htm, zum Download zur Verfügung.

Frage 2: Erläutern Sie die Entscheidungen *Dassonville*, *Keck* und *Bosman* des Europäischen Gerichtshofs.

3/10 Punkten

• *Antwort: In der Entscheidung Dassonville (Rs. 8/74) entwickelte der EuGH einen sehr weiten Begriff der Beeinträchtigung der Warenverkehrsfreiheit in Form von Beschränkungen. Rechtstechnisch handelt es sich um eine weite Auslegung des Begriffs der "Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen" im heutigen Art. 34 AEUV. "Jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern", kann eine solche Maßnahme und damit einen Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit darstellen. Dieses Konzept wurde später auch auf andere Grundfreiheiten angewandt. Der Begriff erwies sich jedoch als zu weit und wurde schließlich in der Entscheidung Keck (Verb. Rs. C-267, C-268/91) eingeschränkt. Danach sind nur produktbezogene, nicht aber allgemeine vertriebsbezogene Regelungen (wie z.B. zu Ladenschlusszeiten) als Beeinträchtigungen anzusehen. Diese beiden Entscheidungen müssen zusammen betrachtet werden.*

In der Entscheidung Bosman (Rs. C-415/93) entwickelte der EuGH einen sehr weiten Begriff der Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Danach stellen alle "Bestimmungen, die einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates daran hindern oder davon abhalten, sein Herkunftsland zu verlassen, um von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen, ... Beeinträchtigungen dieser Freiheit dar". Der EuGH entschied außerdem, dass nicht nur das Handeln der Mitgliedstaaten oder der Institutionen der Gemeinschaft in diese Freiheit eingreifen kann sondern auch Regelungen von Sportverbänden zum Profi-Sport, welche die Ausübung dieser Freiheit mit ähnlicher Wirkung behindern können. Dies ist ein Beispiel für eine unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten. Siehe Schemata 2, 3 und 4 sowie Folie 2.

Frage 3: Nennen Sie drei oder mehr Beispiele für Sekundärrecht aus dem Bereich der wirtschaftlichen Grundfreiheiten. Wovon handeln sie? (bitte einige Stichworte)

3/10 Punkten

+ 0,5 Zusatzpkt.

• *Beispiele aus dem Kurs: RL 2004/38 (Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten - siehe Schemata 4 - 6); VO 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft (siehe Schema 4); VO 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (siehe Schemata 4 und 5); die Richtlinien zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 98/5, RL 2005/36 - siehe Schema 5); RL 2006/123 ("Dienstleistungsrichtlinie", welche die Erbringung bestimmter Dienstleistungen in den anderen Mitgliedstaaten erleichtert - siehe Schema 6); RL 1996/71 ("Entsenderichtlinie", über die Entsendung von Arbeitnehmern in andere Mitgliedstaaten im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen - siehe Schema 6)*

Die Arbeiten werden am Mittwoch, dem 2. Dezember zurückgegeben. Jeder Teilnehmer erhält auf Wunsch die Gelegenheit, individuell über die Stärken und Schwächen ihrer Arbeit zu sprechen!